Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9154**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 21/8236, 21/8826 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Gewährung eines Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten für die Jahre 2027 bis 2029

A. Problem

Aufgrund der Preisbelastungen im Strommarkt sollen die Kosten des Übertragungsnetzes und die Übertragungsnetzentgelte, die sich daraus ableiten, gesenkt werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Energiepreise infolge des Irankrieges geboten. In den Jahren 2027 bis einschließlich 2029 soll der Anstieg der Netzentgelte durch einen staatlichen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten in Höhe von 5,525 Milliarden Euro gesenkt werden. Hierdurch soll auch die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschlands gestärkt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und Die Linke.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Bund

Der Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten in Höhe von 5,525 Milliarden Euro pro Jahr für die Kalenderjahre 2027 bis einschließlich 2029 soll durch Mittel des Klima- und Transformationsfonds finanziert werden.

Sonstige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind nicht ersichtlich.

b) Länder und Kommunen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da eine Regelung aus dem Jahr 2026 fortgeführt wird.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bund

Für die Bundesverwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Bundesnetzagentur prüft die vorschriftsgemäße Verwendung des Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten im Rahmen der ohnehin durchzuführenden Prüfung und Festlegung der Erlösobergrenzen.

b) Länder und Kommunen

Die Verwaltungen der Länder und Kommunen sind von den Regelungen nicht betroffen. Für sie entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme sind nicht ersichtlich. Auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, hat der Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten einen entlastenden Effekt.

Repräsentative Stichproben mit Blick auf das Jahr 2026 zeigten etwa für Haushaltskunden, dass die Netzentgelte um durchschnittlich rund zwei Cent pro Kilowattstunde gesunken sind. Die Höhe der Entlastungen fällt regional unterschiedlich hoch aus und hängt unter anderem vom Anteil an den Übertragungsnetzkosten ab, der in die Netzentgelte der einzelnen Verteilernetzbetreiber fließt und über diese Netzentgelte finanziert wird. Die im Jahr 2026 zu beobachtenden Netzentgeltsenkungen sind im Wesentlichen auf den mit § 24c EnWG für das Jahr 2026 gewährten Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro zurückzuführen. Auch bei einer Gewährung der im neuen § 24d EnWG vorgesehenen Zuschüsse in Höhe von jährlich 5,525 Milliarden Euro sind in den Jahren 2027 bis 2029 im Durchschnitt spürbare Entlastungen zu erwarten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8236, 21/8826 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 11. November 2026

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Christian Frhr. von Stetten
Vorsitzender

Fabian Gramling
Berichterstatter

Mathias Weiser
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Fabian Gramling und Mathias Weiser

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzesentwurf auf **Drucksache 21/8236** wurde in der 99. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Oktober 2026 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen hat sich gutachtlich beteiligt. Dem Haushaltsausschuss wurde die Vorlage zudem gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 21/8826** (Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung) wurde gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Es wird ein neuer § 24d in das Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen, um den Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten zu verankern.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat in seiner 53. Sitzung am 14. Oktober 2026 einstimmig die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen, die in der 58. Sitzung am 6. November 2026 stattfand. Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind den Ausschussdrucksachen 21(9)446 bis 21(9)448 zu entnehmen.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Dr. Tom Bauermann, Referatsleiter für Makroökonomie der sozial-ökologischen Transformation, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) der Hans-Böckler-Stiftung;
- Henning Herbst, Referent Strommarkt, Erneuerbare Energien Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv);
- Christine Janssen, Geschäftsführerin Finanzen und Portfoliomanagement (CFO), 50 Hertz Transmission GmbH;
- Dr. Carsten Rolle, Co-Bereichsleiter für Energie, Möbilität und Umwelt, Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI);
- Thomas Würdinger, Fachbereich Industrie- und Branchenpolitik, IG Metall.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sind in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll und die Aufzeichnung der Anhörung sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit über die Homepage des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht. Wegen des Inhalts der öffentlichen Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 21/8236, 21/8826 in seiner 54. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und Die Linke dessen Annahme.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen** gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 21/571) in seiner 24. Sitzung am 4. November 2026 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Gewährung eines Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten für die Jahre 2027 bis 2029 (BT- Drs. 21/8236) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Durch den Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten werden die energiewendebedingte Steigerung der Netzentgelte gedämpft und die damit verbundenen Kostenbelastungen der an das Übertragungsnetz sowie an nachgelagerte Verteilernetze angeschlossenen Stromkunden abgemildert. Die Maßnahme trägt zur Senkung der Strombezugskosten bei und unter stützt damit die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung. Insbesondere stärkt sie die öffentliche Akzeptanz der Energiewende und fördert den Übergang zu einer nachhaltigen Energieversorgung.“

Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen stellt fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt hat, obwohl die einschlägigen Nachhaltigkeitskriterien nicht konkret aufgeführt werden. Aus den Feststellungen der Bundesregierung ist der Bezug zum Nachhaltigkeitsziel 7 (SDG 7) „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“ und insbesondere dem Unterziel 7.1 „Allgemeiner Zugang zu bezahlbarer und moderner Energie“ der UN-Agenda 2030 ableiten. Weitere Nachhaltigkeitskriterien sind insoweit nur mittelbar betroffen.

Daher sind die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung im Ergebnis nicht zu beanstanden. Es wird jedoch gebeten, zukünftig den Bezug zu den einschlägigen Nachhaltigkeitskriterien zu benennen. **Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.**

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat zu dem Gesetzesentwurf auf den Drucksachen 21/8236, 21/8826 in seiner 58. Sitzung am 6. November 2026 eine öffentliche Anhörung durchgeführt (siehe III).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie den Gesetzesentwurf in seiner 59. Sitzung am 11. November abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, der Gesetzentwurf sei zur Senkung der hohen Energie- und Stromkosten notwendig. Es gelte, private Haushalte zu entlasten und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu sichern. Die Evaluierung der Bezuschussung der Übertragungsnetzentgelte für 2026 habe gezeigt, dass die Entlastung effektiv sei. Die Übertragungsnetzentgelte seien dadurch um 57 Prozent reduziert worden. Da der Zuschuss seinen Zweck erfülle und die Entlastung bei den Unternehmen und privaten Haushalten ankomme, habe sich die Regierung entschieden, diese Maßnahme um drei Jahre zu verlängern und dafür jeweils 5,5 Milliarden Euro aus dem Haushalt zur Verfügung zu stellen. Es bestehe mit Blick auf die Übertragungsnetzbetreiber, die ihre Preise veröffentlichen müssten, ein gewisser Zeitdruck.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, die hohen Strompreise in Deutschland seien eindeutig auf die Energiewende zurückzuführen. Obwohl die letzte Bundesregierung bereits 500 Milliarden Euro in die Energiewende gesteckt habe, lägen die Strompreise in Deutschland 25 Prozent über dem EU-Durchschnitt. Durch die stetige Verteilung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

von Subventionen werde die Wirtschaftspolitik der Regierung zunehmend sozialistischer. Nur durch die Rückabwicklung der Energiewende ließe sich eine Senkung der Stromkosten erreichen. Die Fraktion fragte die Bundesregierung, welche Entwicklung sie bei den Netzentgelten, insbesondere nach 2030 erwarte und wie viele Milliarden Euro an Subventionen noch fließen sollten.

Die **Fraktion der SPD** führte zunächst in Bezug auf die Äußerung der AfD-Fraktion aus, dass es sich nicht um die falsche Politik handle und die AfD-Fraktion mangels konstruktiver Vorschläge überhaupt keine Politik mache. Im Übrigen sei es irritierend, einerseits Sozialismus zu kritisieren und andererseits nach einem Plan für nach 2030 zu fragen. Durch den Gesetzentwurf käme es zu Entlastungen für alle, nicht nur für Unternehmen, sondern auch für Privathaushalte. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Netzentgelte ein Viertel des Strompreises ausmachten. Da diese Entlastungen bis 2029 gewährt würden, sei es auch hinzunehmen, dass die Bezuschussung im Vergleich zum vorherigen Zuschuss um 15 Prozent reduziert werde. Wichtig sei, dass dauerhaft Stabilität gewährleistet werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass der Gesetzentwurf grundsätzlich vernünftig sei. Eine Senkung der Strompreise sei entscheidend dafür, sich Schritt für Schritt von klimafeindlichen Technologien zu lösen, etwa beim Umstieg von Gas auf die Wärmepumpe oder von Diesel- auf E-Antrieb. Die Senkung der Netzentgelte entlaste dahingehend zwar sowohl Private als auch Unternehmen, doch wäre die Senkung der Stromsteuer für alle das bessere Instrument, das immer noch ergänzend notwendig sei. Die Entlastung sei auf drei Jahre begrenzt, was für Investitionen von Unternehmen zu kurz sei. Die Fraktion fragte die Bundesregierung, wann die vom Bundeskanzler angekündigte Senkung der Stromsteuer für alle zu erwarten sei.

Die **Fraktion Die Linke** teilte mit, dass die Senkung der Netzentgelte grundsätzlich notwendig sei, aber der Vorschlag überzeuge sie aus drei Gründen nicht. Aus einer Studie des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung gehe hervor, dass die Netzentgelte bei einer angemessenen Regulierung um 7 Cent pro Kilowattstunde gesenkt werden könnten. Merklich höhere Netzentgelte deuteten auf Übergewinne und Ineffizienzen im Stromnetzbetrieb hin. Die Fraktion richtete die Frage an die Bundesregierung, warum sie sich einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dieser Studie versperre. Dem fügte die Fraktion hinzu, dass die Entlastung im Durchschnitt zwar ankomme, aber regional höchst unterschiedlich ausfalle. Insoweit sei die Senkung der Stromsteuer für alle sinnvoller. Außerdem solle der Klima- und Transformationsfonds nicht dafür genutzt werden, laufende, dem Haushalt zuzuordnende Ausgaben zu finanzieren, sondern dafür, Investitionen einzuleiten.

Die **Bundesregierung** ergänzte, dass mit der Regelung Planungssicherheit für die nächsten drei Jahre geschaffen werde. Durch die nun bereitgestellten Mittel sänken die Übertragungsnetzentgelte um 46 Prozent. Die gesamten Netzentgelte sänken dadurch für private Haushalte um etwa 16 Prozent, für Gewerbekunden um etwa 20 Prozent und für Industriekunden um 27 Prozent. Die Bezuschussung sei sinnvoll, weil die Industrie immer weiter elektrifiziere, wodurch die Stromnachfrage steige und entsprechend ein höherer Bedarf an Netzausbau bestehe. Zudem würden Kosteneffizienz und Bezahlbarkeit auch an anderer Stelle in den Blickpunkt genommen, etwa bei der EEG-Novelle oder dem NAP. Es sei anzumerken, dass die Bundesnetzagentur die Netzentgelte nach einem Effizienzvergleich festsetze. Hinsichtlich der Stromsteuersenkung seien die Ergebnisse der Haushaltsverhandlungen abzuwarten. Zu der von der AfD-Fraktion angesprochenen Zukunftsplanung nach 2030 erläuterte die Bundesregierung, dass Maßnahmen für einen bedarfsgerechten Netzausbau in verschiedenen Gesetzen ergriffen würden. Die Begrenzung der Netzanschlussleistung sei nach aktueller Gesetzgebung möglich und die Bundesnetzagentur könne Kosten für den Netzausbau im Rahmen von Bauzuschüssen auf breitere Schultern verteilen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und Die Linke, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 21/8236, 21/8826 in unveränderter Fassung zu empfehlen.

Berlin, den 11. November 2026

Fabian Gramling
Berichterstatter

Mathias Weiser
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.